

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Aktion ist eine **gewaltfreie Demonstration**. Wir bringen Transparente an, um unsere Kritik an die klimaschädliche Politik des RWE-Konzerns öffentlich wahrnehmbar zum Ausdruck zu bringen. Die Demonstration dauert **nur wenige Stunden** an, nach Abschluss dieser nehmen die KletterInnen ihre Banner wieder mit. Die KletterInnen sind **professionell ausgebildet**. Ihre MitdemonstrantInnen am Boden sorgen für ihre Sicherheit mit. Diese Versammlung steht unter dem Schutz von Art. 8 und 5 des Grundgesetzes und muss sowohl vom RWE-Konzern als auch von der Polizei geduldet werden. Klettern und das Aufhängen von Bannern sind versammlungsimmanente Handlungen – sie gehören zu einer Versammlung dazu. Der Aktionsort ist öffentlich zugänglich und fällt daher nicht unter dem Schutzzweck von § 123 StGB.

Zur Rechtsprechung

1) Kein Hausfriedensbruch

Verfügung der Staatsanwaltschaft Essen zu einer Aktion am gleichen Ort im Jahre 2015; Az. 29 Js 346/15

Im strafrechtlichen Sinne lag auch kein Hausfriedensbruch vor. Bei dem für jeden zugänglichen Eingangsbereich des RWE-Gebäudes handelt es sich nicht um ein befriedetes Besitztum, in Räume wurde nicht eingedrungen.

Siehe Landgericht Essen, Az. 1 T 170 /16 mit ähnlichem Wortlaut.

2) Schutz von Art 8 und 5 Grundgesetz

Das Bundesverfassungsgericht:

Die Entscheidung darüber, auf welche Weise - mit welchen Mitteln und in welchen Formen - die Meinung kundgetan wird, bleibt grundsätzlich dem Grundrechtsträger überlassen (BVerfGE 60, 234 [241]; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt insbesondere grundsätzlich auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie ein Gedanke formuliert werden soll (BVerfGE 42, 143 [149f.]. Das Mittel der Meinungsäußerung kann beispielsweise die Verteilung eines Flugblatts (BVerwG, MDR 1978 S. 869) oder das Tragen einer Plakette oder eines Aufklebers sein, z.B. "Atomkraft - Nein Danke" (BVerwG NJW 1982, 118; BAG NJW 1982, 2888; BVerwG NVwZ 1988, 837). Insbesondere fällt auch eine demonstrative Meinungsäußerung grundsätzlich unter den Schutz des Art. 5 Abs 1 GG (BVerwGE 7, 125 [131])
(vgl. Dr. Manfred Lepa (1990): "Der Inhalt der Grundrechte" (S. 118, zu Art. 5, Rd-Nr. 12+13)

Oder auch die Rechtsprechung vom VG Lüneburg ausgerechnet zu Kletterprotest, Urteil vom 30.7.2014, Az.: 5 A 87/13 (Bestätigt durch OVG Niedersachsen 11 LA 233/14)
aa. Eine Versammlung ist gemäß § 2 Abs. 1 NVersG eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur

gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (ebenso zum Versammlungsbegriff des Art. 8 Abs. 1 GG BVerfG, Beseht. v. 07.03.2011 - 1 BvR 388/05- juris, Rn. 12; Beseht. v. 10.12.2010- 1 BvR 1402/06- juris, Rn. 19; Beschl. v. 19.12.2007- 1 BvR 2793/04- juris, Rn. 14). Die Klägerin und ihre Begleiter hatten die Absicht, sich an der öffentlichen Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie an der Castor-Transportstrecke befindliche Bäume erklettern und an diesen gelbe Kreuze in X-Form als Symbol für die Ablehnung der Atomenergie im Allgemeinen und der Castor-Transporte in das Wendland im Speziellen anbringen. Das Handeln der Klägerin und ihrer Begleiter stellt sich dabei als Kundgebung - eine Zusammenkunft, mittels derer die Teilnehmer ihre gemeinsame Überzeugung zeigen (Ullrich, NVersG, 2011, § 2, Rn. 25) - dar.

Dem Versammlungscharakter des Zusammentreffens steht nicht entgegen, dass das Erklettern von Bäumen und Anbringen gelber Kreuze in X-Form zum Zwecke der gemeinsamen Meinungskundgabe eine eher ungewöhnliche Form der Versammlung darstellt. Denn hinsichtlich der Art und Weise der Ausgestaltung der Versammlung besteht Typenfreiheit, die Versammlungsfreiheit umfasst als spezifisches Kommunikationsgrundrecht auch die Befugnis zum Einsatz besonderer und ungewöhnlicher Ausdrucksmittel (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 02.05.2006, - OVG 1 B 4.05 -, juris, Rn. 29; VG Frankfurt, Beschl. v. 06.08.2012- 5 L 2558/12.F -, juris, Rn. 19; Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, 15. Aufl. 2008, § 1, Rn. 54; Ullrich, NVersG, 2011, § 2, Rn. 29).

3) Eine Ingewahrsamnahme der an dieser Aktion beteiligten Personen wäre rechtswidrig!

Einen Grund für eine Ingewahrsamnahme gibt es nicht. Es wird und wurde keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit begangen. Die Aktivist*innen haben angekündigt, ihre Protestaktion auf wenige Stunden zu begrenzen und diese dann selbständig zu beenden.

Siehe Landgericht Essen, Aktenzeichen 1 T 170 /16

4) Wenn die Polizeibeamten, eine Freiheitsentziehungsmaßnahme durchführen, obwohl ihnen bewusst ist, dass diese jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und rechtswidrig ist, ist der Tatbestand der Freiheitsberaubung durch die verantwortlichen Beamten erfüllt!

5) Bei einer rechtswidrigen Ingewahrsamnahme haben Betroffenen Anspruch auf Schmerzensgeld

Siehe Landgericht Essen Aktenzeichen 4 O 113/16

Nach alledem ist die Protestaktion grundrechtlich geschützt und jegliches Vorgehen von Sicherheitsangestellten, Polizist*innen und Angehörigen der Feuerwehr gegen die Versammlung zu unterlassen.